

Recht

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **73 (1995)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **11.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

AHV-Renten und Ergänzungsleistungen 1995 Teuerungsanpassung

Vollrenten der AHV ab 1995

monatl. Fr.	Min.	Max.
Altersrenten		
einfache Rente	970.–	1940.–
Ehepaar-Rente		
• gemeinsam	1455.–	2910.–
• je hälftig	728.–	1455.–
Zusatzrente für die Ehefrau (Alter 55–62 Jahre)		
	291.–	582.–
Witwenrente	776.–	1552.–
Einfache Kinder-/		
Waisenrente	388.–	776.–
Doppel-Kinder-Vollwaisen-		
Rente	582.–	1164.–

Der Bundesrat hat die Renten für 1995 wieder der Teuerung und der Lohnentwicklung angepasst und um durchschnittlich 3,2% erhöht.

Hilflosenentschädigung ab 1995

Bei Hilflosigkeit	monatl. Fr.
• leichten Grades (nur IV)	194.–
• mittleren Grades (AHV und IV)	455.–
• schweren Grades (AHV und IV)	776.–

Der Anspruch auf Hilflosenentschädigung setzt mindestens eine einjährige Hilflosigkeit entsprechenden Grades voraus. Er kann durch Anmeldung bereits vor Ablauf der Wartefrist geltend gemacht werden.

Einkommengrenzen der EL ab 1995 (pro Jahr)

- für Alleinstehende 16 660.–
- für Ehepaare 24 990.–
- für Waisen 8 330.–

Änderungen bei den Ergänzungsleistungen

Gleichzeitig mit den Renten hat der Bundesrat auch die Ansätze der Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV angepasst.

Was ist zu unternehmen?

Bezüger von bereits laufenden

Renten und Hilflosenentschädigung

– haben grundsätzlich nichts vorzukehren, wenn sich die persönlichen Verhältnisse nicht geändert haben; die neuen Ansätze werden von Amtes wegen angewendet.

– haben Änderungen der persönlichen Verhältnisse (z.B. Adresse, Zivilstand, Beginn der Pflegebedürftigkeit bei HE usw.) umgehend der zuständigen Ausgleichskasse zu melden, damit allfällige Leistungsanpassungen vorgenommen und unliebsame Rückforderungen vermieden werden können.

Ergänzungsleistungen

– haben Änderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse (z.B. Adresse, Zivilstand, Einkommen, Leistungen von Pensionskasse oder Krankenkasse, Erbanfall, Vermögensveränderung, Anpassung von Mietzins oder Krankenkassenprämien usw.) umgehend der für die EL zuständigen Stelle zu melden, damit die nötigen Anpassungen vorgenommen und unliebsame Rückforderungen vermieden werden können.

Neu entstehende Ansprüche auf

Renten und Hilflosenentschädigung

sind durch Anmeldung bei der zuständigen Ausgleichskasse auf einheitlichem Formular geltend zu machen.

Ergänzungsleistungen

sind durch Anmeldung bei der EL-Stelle des Wohnortes – in der Regel bei der AHV-Zweigstelle oder der kantonalen Ausgleichskasse – geltend zu machen.

Dr. iur. Rudolf Tuor

ne Frau, welche keine Rente der AHV oder IV bezieht, bei der Ausgleichskasse, bei welcher zuletzt AHV-Beiträge für den geschiedenen Mann abgerechnet wurden, eine Witwenrente beantragen, oder eine geschiedene Frau, welche bereits eine Rente der AHV oder IV bezieht, bei der Ausgleichskasse, welche die Rente ausbezahlt, eine Neuberechnung der Rente unter Anrechnung der Beiträge des verstorbenen geschiedenen Mannes verlangen.

Da die AHV-Ausgleichskassen weder Kenntnis vom Tod geschiedener Ehemänner haben noch eine Verknüpfung zu allenfalls rentenberechtigten geschiedenen Frauen herstellen können, ist eine entsprechende Mitteilung an die zuständige Ausgleichskasse erforderlich, damit die im Gesetz vorgesehenen Leistungen ausgerichtet werden können.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Recht

Nutzniessungsrecht bei Verkauf des Hauses

Mein Mann verfasste ein Testament, indem er mir die lebenslängliche Nutzniessung an sämtlichem Vermögen zubilligte. Seit bald zwanzig Jahren (ich bin nun 70) wohne ich in unserem unbelasteten Haus zinsfrei in einer 4^{1/2}-Zimmer-Wohnung. Ich möchte aus dieser Wohnung ausziehen und bei meinem älteren Sohn eine 2^{1/2}-Zimmer-Wohnung mieten. Der jüngere Sohn möchte das Haus von der Erbengemeinschaft kaufen (es sind noch 3 Töchter da).

Wenn mein Nutzniessungsrecht dadurch erlischt, bin ich dann auch erbberechtigt an dem Erlös des Hauses, oder gehe ich leer aus? Und wie komme ich ohne weitere Einkünfte ausser der AHV-Maximal-Rente über die

Runden? Der Mietzins ist noch nicht festgelegt, aber mein Sohn wird mich nicht übervorteilen. Mein persönliches Vermögen beträgt heute Fr. 105 000.–. Bis jetzt hatte ich monatliche Einkünfte von Fr. 3 330.–. Die Ausgaben von Heizöl und Gebäudeversicherung würden dann wegfallen und die Steuern niedriger werden. Den Einbau einer Zentralheizung habe ich von meinem persönlichen Geld bezahlt. Könnte ich das beim Verkauf des Hauses geltend machen?

Wie Sie ausführen, haben Sie an der Liegenschaft die Nutzniessung und nicht ein Wohnrecht. Dies bedeutet im Falle des Verkaufes der Liegenschaft, dass Sie am Verkaufserlös die Nutzniessung beanspruchen können, denn der Verkaufserlös tritt an die Stelle der verkauften Sache. Als Nutzniesserin können Sie den Verkaufserlös verwalten, über die Zinserträge frei verfügen, hingegen nicht über das Kapital. Für Ihre Lebenshaltungskosten könnten Sie demnach neben Ihrem Renteneinkommen auch auf die Zinserträge des Verkaufserlöses zurückgreifen. Ich muss es zwar offenlassen, da Ihre Angaben für eine präzise Antwort nicht genügend sind, doch ist es denkbar, dass Sie am Verkaufserlös der Liegenschaft eine Eigentumsquote beanspruchen können. Ein solcher Anspruch würde dann bestehen, sofern die sogenannte güterrechtliche Auseinandersetzung nicht erfolgt ist und wenn die Liegenschaft während der Ehe aus Ersparnissen, die während der Ehe getätigt worden waren, erworben wurde. In einem solchen Fall hätten Sie zwar nicht einen erbrechtlichen, aber einen güterrechtlichen Anspruch am Wert der Liegenschaft. Anders wäre es hingegen, wenn Ihr Ehemann die Liegenschaft in die Ehe eingebracht hätte

oder während der Ehe geerbt oder mit geerbtem Geld erworben hätte. Als Nutzniesserin sind Sie verpflichtet, die Unterhaltskosten der Liegenschaft zu tragen. Wenn hingegen die Zentralheizung neu eingebaut wurde, d.h., wenn vorher das Haus nicht zentral geheizt war, haben Sie durch den Einbau eine wertvermehrende Investition getätigt. Solche wertvermehrenden Investitionen bedürfen der Zustimmung der Eigentümer, wenn die Kosten zu deren Lasten gehen sollen. Ich will annehmen, dass eine solche Zustimmung vorlag. In einem solchen Fall, da Sie die Zentralheizung aus Ihrem persönlichen Vermögen und nicht aus Mitteln der Erbengemeinschaft finanziert haben, haben Sie gegenüber der Erbengemeinschaft eine entsprechende Ersatzforderung,

die aus dem Verkaufserlös gedeckt werden kann.

Gültigkeit von Testamenten

Ich bewahre das Testament meines Mannes und meine eigene letztwillige Verfügung zu Hause auf. Sind diese, auch wenn ich sie daheim behalte, gültig?

Die beiden Testamente sind durchaus gültig. Das Testament Ihres Mannes hätte bei seinem Ableben an die zuständige Behörde eingereicht werden müssen. Auch wenn dies nicht erfolgt sein sollte, bleibt es jedoch gültig. Wenn das Testament nicht amtlich eröffnet worden sein sollte und wenn damit Ihre Kinder vom väterlichen Willen keine Kenntnis erhalten haben sollten, so wäre dies, streng nach Gesetz, nicht ganz korrekt. Doch machen Sie sich keine

Sorgen: Wenn die Kinder, entgegen Ihren Wünschen, die Erbengemeinschaft nicht hätten fortsetzen wollen, so hätten sie, auch ohne Kenntnis des Testamentes, eine Teilung der Erbschaft verlangen können. Dass sie dies nicht gemacht haben, zeigt deutlich, dass sie mit der Beibehaltung der Erbengemeinschaft einverstanden waren. Wenn sich alle Erben einig sind und kein Dritter, z.B. ein Vermächtnisnehmer, Ansprüche erheben kann, dann ist alles in Ordnung, und niemand kann daran etwas aussetzen.

Dr. iur. Marco Biaggi

Medizin

Müdigkeit

Nach einer Curetage im Alter von 62 Jahren liessen die starken Blutungen nicht nach. Weil bei der Operation krebsbildende Zellen festgestellt wurden, operierte man ein zweites Mal. Seither werde ich immer wieder von einer starken, fast lähmenden Müdigkeit befallen, die von einem ständigen Gähnen begleitet ist. Vorher fühlte ich mich – wohl als Folge der wöchentlichen Turnstunde und des Hundesportes – immer sehr fit. Wenn ich nun Treppen hochsteige, habe ich Mühe mit meinen kraftlosen Beinen und der damit verbundenen «Gähnerie». Den Hundesport musste ich aufgeben, die Turnstunde führt regelmässig zu einer Müdigkeits-Krise. Ein erblich bedingter Bluthochdruck habe ich dank Medikamenten im Griff.

Chronische Müdigkeit ist eine der am häufigsten geäusserten Klagen in der Allgemeinpraxis. Sie betrifft nicht etwa nur ältere Menschen, sondern in zunehmendem Masse auch jüngere, in der Ausbildung oder im Berufsleben stehende Individuen. Müdigkeit kann einerseits als

Symptom einer umfassenden Erkrankung auftreten oder aber einen eigenständigen Krankheitswert gewinnen, ohne dass eine andere ernsthafte Störung dahinterstecken würde.

In Ihrem Fall erreicht nun aber die Müdigkeit und Leistungsverminderung ein Ausmass, das Sie in Ihrer Lebensqualität stark einschränkt und Sie bereits zur Aufgabe des geliebten Hundesportes gezwungen hat.

Wie immer kann ich keine Ferndiagnose stellen, sondern höchstens einige Anregungen geben, die möglicherweise weiterhelfen. Ihre Beschreibung erinnert mich an das Bild des sogenannten «hypotonen Syndroms», also eines zeitweise zu tiefen Blutdruckes. Ein Auslassversuch des Blutdruckmittels in Absprache mit Ihrem Hausarzt könnte hier vielleicht Klarheit schaffen. Ich nehme an, dass ein Eisenmangel als Folge der früheren Blutungen ausgeschlossen wurde, ebenso eine Unterfunktion der Schilddrüse oder eine Herzschwäche. Ich empfehle Ihnen (trotz Totaloperation) eine gynäkologische Nachkontrolle, hat doch der behandelnde Arzt seinerzeit von Krebszellen gesprochen. Eines scheint mir aber wichtig: Halten Sie an der wöchentlichen Turnstunde fest. Sie hilft Ihnen Ihre geistige und körperliche Fitness erhalten.

Rückenverkrümmung

Ich bin 56 Jahre alt und leide trotz zahlreichen Behandlungen an chronischen Schmerzen. Vor 46 Jahren stellte man eine S-förmige Kyphoskoliose mit Rippenbuckel rechts fest. Orthopädische Klinik, Gipsbett, Stützkorsett, Strecken und vieles mehr. Seit ca. 25 Jahren wöchentliche Behandlung beim Chiropraktiker, regelmässig Fango, Heublumenwickel, Massagen, Heilgym-

NOSTALGIE  ISTANBUL
ORIENT EXPRESS



**Tagesfahrten im «Orient-Express»
und «Panorama-Express»**

6-Seen-Fahrt
inkl. Dampfschiffahrt und 4 Gang Menü
Reisedaten von April bis September

**ab Fr. 155.-
pro Person**

Fahrt in das Wutachtal
auf der Sauschwänzlebahn
inkl. Kaffee, Gipfeli und 4 Gang Menü
Reisedaten von Juni bis Oktober

**ab Fr. 155.-
pro Person**

Schnupperfahrten durch den Thurgau
inkl. 1 Glas «Champansky» und 5 Gang Menü
Reisedaten von Dezember bis März

**ab Fr. 95.-
pro Person**

reisebüro  **Tel. 072-21 85 85**
mittelthurgau **Bernerhaus 8570 Weinfelden**
Winterthur · Amriswil · St. Gallen · Frauenfeld · Eschlikon · Kreuzlingen · Einsiedeln